

Ein NHG-Mitglied schreibt uns:

Gefährdete demokratische Grundfreiheiten

Damit eine Demokratie funktionieren kann, müssen gewisse Handlungsfreiheiten der Staatsbürgerinnen und Staatsbürger gewährleistet sein. Dies tut die Bundesverfassung, indem sie in Artikel 16 die Freiheit der Meinungsbildung, der Meinungsäusserung und der Information garantiert. In Art. 22 sichert sie die Versammlungsfreiheit zu. Diese Garantien bewahren vor unberechtigtem Eingreifen des Staates, verpflichten den Staat aber auch, diese Freiheiten gegen Beeinträchtigungen durch Private zu schützen. Das sind elementare Fundamente des demokratischen Rechtsstaates. Angriffen auf diese Fundamente ist entschlossen entgegenzutreten.

Das muss man sich vor Augen halten, wenn man sich mit Vorgängen abgibt, die sich am Übergang vom Spätsommer zum Herbst 2020 in Zürich und Winterthur zugetragen haben. Die Vereinigung „Marsch fürs Läbe“, die sich gegen die freizügige Abtreibung wendet, wollte in Zürich eine Kundgebung abhalten. Die Stadtbehörden bewilligten das nicht. Hierauf mietete der Verein in Winterthur den Saal einer Freikirche, um innerhalb desselben eine eigene Versammlung zustande zu bringen. Dies rief Aufrufe von Befürwortern der Abtreibung hervor, diese Versammlung zu verhindern. In Winterthur erging jedoch kein behördliches Verbot der Versammlung. Dieser wurde vielmehr Polizeischutz in Aussicht gestellt. Trotzdem konnte sie nicht stattfinden. Die Eigentümerin des Lokals befürchtete Ausschreitungen der Versammlungsgegner, welche unbeteiligte Dritte treffen könnten. Sie glaubte, Verantwortung dafür übernehmen zu müssen, dass Solches nicht geschehe. Sie trat deshalb vom Mietvertrag zurück, den sie mit „Marsch fürs Läbe“ geschlossen hatte.

Mit anderen Worten: Es war jenen Kreisen, welche etwas gegen die Versammlung von Abtreibungskritikern hatten, gelungen, eben diese Versammlung durch eine dritte Stelle verhindern zu lassen. Das war eine erfolgreiche Unterbindung der Freiheit der Meinungsäusserung und der Versammlung, erfolgreich zumal auch, weil ein privater Saalvermieter kaum gezwungen werden kann, den Saal weiterhin zur Verfügung zu halten, wenn er Angst vor Ausschreitungen bekommt. Das ändert nichts daran, dass hier Grundfreiheiten nicht mehr benützt werden konnten, und zwar auf Grund so gewollter Fremdeinwirkung. Das kann in einem Rechtsstaat nicht geduldet werden.

Die Rechtslage gemäss Der Verfassung

Nun kann es aber Situationen geben, in denen Versammlungen zur Äusserung von Meinungen mit anderen Rechtsansprüchen kollidieren. Insbesondere ist die Benützung des öffentlichen Grundes im Prinzip für jedermann offen. Eine Versammlung oder ein Demonstrationzug im öffentlichen Raum kann beispielsweise den öffentlichen Verkehr und die damit verbundene, ebenfalls geschützte Bewegungsfreiheit beeinträchtigen. Deshalb sind Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen und Strassen bewilligungspflichtig. Die Polizeibehörde hat abzuwägen, welches Freiheitsrecht gegenüber einem andren Freiheitsrecht unter den gegebenen Umständen den Vorrang haben darf. Ebenso hat die Polizei sich darum zu kümmern, unter welchen Auflagen zulasten der Betroffenen die in Frage stehenden Freiheiten so weit kanalisiert werden können, dass für die meisten oder alle unter ihnen ein genügendes Ausmass bestehen bleibt. Dabei geht es darum, die Vereinbarkeit gegensätzlicher, rechtlich geschützter Interessen nach Möglichkeit sicherzustellen.

Solche Situationen hat die Bundesverfassung vorausgesehen. Sie hat darum in Art. 36 der Bundesverfassung Kriterien aufgestellt, nach denen solche Grundrechte – möglichst schonend – eingeschränkt werden dürfen. Dabei spielt unter anderem eine gewichtige Rolle, dass die Einschränkungen verhältnismässig bleiben. Das heisst, sie sollen nicht über das hinausgehen, was unter den konkreten Umständen erforderlich erscheint. Lehre und Rechtspraxis haben daraus den Grundsatz abgeleitet, dass eine zeitweilige totale Unterdrückung einer Freiheit nur im Falle eines Polizeinotstandes in Frage kommt. Ein solcher tritt ein, wenn die polizeiliche Durchsetzung der garantierten Rechte nicht ohne den Verhältnissen unangemessenen Schaden möglich ist. Also etwa, wenn es dabei ohne zwingenden Grund zu einem Blutvergiessen oder gewaltigen Sachschäden kommen könnte. Ein solcher Polizeinotstand ist aber nur als grosse Ausnahme anzusehen, ansonsten jeder mit Schadensstiftung drohende Anlass allzu leicht zu verbieten wäre und damit die Verfassungsgarantien ihren Sinn verlören.

Der Umgang mit Meinungsgegensätzen

Im vorliegenden Fall hatte der Stadtrat von Zürich geglaubt, nicht in der Lage zu sein, die öffentliche Ordnung mit noch verhältnismässig bleibenden Mitteln schützen zu können. Er versuchte daher, sich auf den Rechtsgrundsatz zu berufen, demzufolge staatliche Eingriffe verhältnismässig bleiben müssen, um den „Marsch fürs Läbe“ zu verbieten. Wir untersuchen hier nicht, ob in Zürich wirklich ein Polizeinotstand existierte, der solches Vorgehen gerechtfertigt hätte. Wir beschränken uns hier auf eine detailliertere Betrachtung dessen, was in Winterthur vorging. Dabei müssen wir uns auf die Darstellungen in der Presse stützen. Denn schon aus ihnen ergibt sich ein rechtsstaatliches Lehrbeispiel.

Weiteren Erörterungen ist vorzuschicken, dass die Organisation „Marsch für Läbe“ nichts Verbotenes anstrebt. Sie möchte den Schutz des ungeborenen Lebens verbessern. Das Kind im Mutterleib ist nach schweizerischem Gesetz rechtsfähig, allerdings nur, falls es lebend zur Welt kommt. Die Natur oder der Mensch können dies verhindern. Was für menschliches Verhalten angängig sein soll, ist indessen in einer liberalen Demokratie durchaus ein Gegenstand öffentlichen Diskutierens. – Die Gegner der genannten Organisation gehen von einer anderen Wertung aus. Für sie ist der Embryo, der Fötus, Teil des Leibes der Frau, über den sie die alleinige Herrschaft haben solle. Diese Vorstellung kann so weit gehen, dass daraus ein Menschenrecht auf Abtreibung postuliert wird. Auch das ist eine Auffassung, die in einer Demokratie vertreten und diskutiert werden darf.

Dass Meinungen mit einander in unvereinbaren Gegensatz geraten können und dürfen, gehört zu den Grundfesten unseres politischen Systems. Etwas anderes ist es, wenn die Träger der einen Überzeugung jenen der andern mit entsprechend energischen Mitteln einen Maulkorb zu verpassen versuchen. Dann ist der Rechtsstaat in Frage gestellt. Soweit die Theorie, soweit das Prinzip. Sehen wir uns nun die konkreten Vorgänge im Winterthurer Fall näher an.

Vandalismusangst führt zum Maulkorb und schädigt den Rechtsstaat

Die Winterthurer Stadtpolizei und die Kantonspolizei zeigten sich bereit, das Versammlungslokal mit einem Grossaufgebot zu schützen. Die Polizei teilte den Veranstaltern und den Inhabern des Lokals jedoch auch mit, dass die Gegner von „Marsch fürs Läbe“ schweizweit zu einer Gegenaktion aufgerufen hätten. Man erwarte bis zu 1000 Gegenmanifestanten in dem nicht allzu weit vom schutzbedürftigen Lokal entfernten Stadtgarten. Es wurde erkennbar, dass es nicht nur um eine Gegenkundgebung gehen dürfte, sondern um einen Versuch, die Versammlung der Mitglieder von „Marsch fürs Läbe“ zu verhindern.

Man rechnete bei Polizei und Lokalvermieterin mit einem vandalistischen Schädigungspotenzial, das sich schliesslich an Dritten, nämlich der nahen Altstadt, entladen würde. Das glaubte die vermietende Freikirche nicht verantworten zu können. Sie lud deshalb „Marsch fürs Läbe“ aus.

Die Polizei hat in Winterthur keinen Polizeinotstand geltend gemacht. „Marsch fürs Läbe“ argwöhnt allerdings, die Polizeibehörden könnten die Lage überzeichnet haben, um den Verzicht auf die Versammlung herbeizuführen und damit einen lästigen Grosseinsatz vermeiden zu können. Es könnte sein, dass ein solcher Vorwurf nicht ununtersucht im Raume stehen bleiben kann. Was aber jetzt schon feststeht: Das Recht, eine Versammlung in privatem Raum durchzuführen, ist durch auf Verhinderung gerichtete Bekanntmachungen einer anderen privaten Seite trotz angebotenen Polizeischutzes nicht umsetzbar geworden – aus Angst vor Drittschädigungen. Ob nun der Polizei eine zu pessimistische Lagebeurteilung vorgeworfen werden kann und hinter einer allfälligen solchen eine pflichtwidrige Absicht, kann hier offen gelassen werden. Entscheidend ist, dass legale Meinungsäusserungs- und Versammlungsansprüche durch Einschüchterungen zunichte gemacht worden sind. Das ist etwas, das die Staatsanwaltschaft veranlassen könnte, sich Überlegungen darüber zu machen, ob hier nicht eine strafbare Nötigung vorliege.

Abgesehen von diesem strafrechtlichen Gesichtspunkt ergibt indessen die öffentlichrechtliche Ordnung das Folgende: Drohen Privatpersonen die Ausübung verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte anderer Privater zu verhindern – und dies erst noch so, dass Gewaltanwendung, auch gegen Dritte, zu befürchten ist, so ist die verfassungsrechtliche Ordnung, mit anderen Worten, der Rechtsstaat in Frage gestellt. Um den Rechtsstaat auszuhebeln, braucht es nicht unbedingt Gewalt. Das Schaffen blosser Bedrohungsszenarien kann unter Umständen bereits genügen. So können freiheitliche Demokratien untergehen, wenn sich dergleichen häuft. Der Rechtsstaat muss sich in der Lage zeigen, solche Infragestellungen zu unterbinden.